Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen

Wohnbauträger

Band: 31 (1956)

Heft: 7

Artikel: Hypothekar-Bürgschaftsgenossenschaft schweizerischer Bau- und

Wohngenossenschaften

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-102832

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

höhere Autorität nicht verzichten. Er wendet sich an Pontius und Pilatus. Zählt er gar einen Bundesrat zu seinen Bekannten, dann wird dieser unweigerlich mit einem Schreibebrief bedacht, worin er ihm vorklöhnt, wie grauenhaft unrecht ihm in der bewußten Genossenschaft geschieht. Obwohl der Bundesrat die höchste Autorität unseres Landes darstellt, ist er aber in dieser Streitsache nicht kompetent und nützt ein solcher Appell nichts.

Und zum Schlusse steht der Zügelwagen vor dem Hause des Mimosenstreiters, und er landet wieder in einem nichtgenossenschaftlichen Wohnblock, von wannen er gekommen. Fast immer wirkt diese Erfahrung etwas dämpfend auf seinen Kampfgeist, und er ist nicht mehr so schnell bereit, überall Erbsen unter seiner Matratze aufzuspüren.

Barbara

Vermeidung von Dampf im Badezimmer

In Nummer 5 des «Wohnen» steht ein einfaches Mittel, den Dampf im Badezimmer zu vermeiden. Ich möchte Ihnen sagen, wie ich es mache. Ich nehme einen genügend langen Schlauch, stecke daran ein Schlauchverbindungsstück aus Messing und dahinein eine Muffe aus Gummi.

Die Gummimuffe wird am Heißwasserhahn angeschlossen.

Zuerst lasse ich etwas kaltes Wasser in die Wanne fließen, so daß das Ende des Schlauches in das Wasser reicht. Dann erst lasse ich heißes Wasser hineinfließen. So kann sich kein Dampf entwickeln.

J. Lustig, Luzern

Behandlung von rauhgewordenen Badewannen

In Nummer 4/1956 von «das Wohnen» fragt R. N. in N. an, ob jemand Bescheid wisse über das Verfahren der Firma in Ettingen betreffend Behandlung von rauhgewordenen Badewannen

Als unverbindliche Orientierung können wir Ihnen mitteilen, daß wir vor kurzer Zeit in unserer Wohngenossenschaft eine solche Badewanne durch diese Firma haben auffrischen lassen. Sie ist tatsächlich wieder sehr schön geworden, jedoch über die Dauerhaftigkeit besitzen wir auch noch keine Erfahrung.

Wannen, bei denen Emailstücke weggeschlagen sind oder die so abgenützt sind, daß der schwarze Ruß durchschimmert, können nicht mehr fit gemacht werden.

Wir hoffen, daß Ihnen diese wenigen Angaben dienen, und grüßen freundlich. Wohngenossenschaft Gundeldingen

Hypothekar-Bürgschaftsgenossenschaft schweizerischer Bau- und Wohngenossenschaften

Der Vorstand der Bürgschaftsgenossenschaft kam am 23. Juni 1956 in Olten zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Der Präsident, Herr Friedr. Nußbaumer, Basel, wurde von der Gründungsversammlung gewählt. Als Vizepräsidenten wurden vom Vorstand die Herren Dr. R. Schaller, Zürich, und Prof. R. Gerber, Neuenburg, gewählt. Sekretär ist Herr Direktor E. Matter, Basel, Kassier Herr Vizedirektor H. Bänninger, Protokollführer Herr Dr. H. Berg, Bern.

Die vom Handelsregisteramt verlangten Änderungen an den Statuten, die rein redaktioneller Natur sind, wurden bereinigt. Eine kleine Kommission wurde bestellt, die den Entwurf zu einem Reglement auszuarbeiten hat. Bankkonti sollen bei der Zürcher Kantonalbank und bei der Genossenschaftlichen Zentralbank eröffnet werden.

Zunächst werden nun die Interessenten, die die «Erklärung» unterzeichnet haben, das Formular für die gesetzlich vorgeschriebene Beitrittserklärung sowie die Mitteilung, wann und wo die Eintrittsbeiträge und die Genossenschaftsanteile einbezahlt werden sollen, erhalten.

Es zeigt sich, daß die Vorarbeiten noch einige Zeit in Anspruch nehmen werden, so daß mit der Aufnahme der Tätigkeit erst auf Beginn des nächsten Jahres gerechnet werden kann. Es hat darum keinen Zweck, Gesuche um Übernahme einer Bürgschaft vor dem 1. Oktober 1956 einzureichen. Die Gesuche müssen den Vorschriften des Reglementes, das erst ausgearbeitet werden wird, entsprechen und werden vom Sekretariat des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen, Schloßtalstraße 42 in Winterthur, entgegengenommen werden.

AUS WOHNGENOSSENSCHAFTEN

Meine Erfahrungen mit dem «Waz»-Ölofen im Winter 1955/56

Die Frage Kachelofen oder Ölofen beschäftigt die Gemüter der Genossenschafter in den Einfamilienhäusern schon seit geraumer Zeit, dies um so mehr, als verschiedene Kachelöfen nach zehnjähriger Betriebszeit teilweise ausgebrannt waren, und speziell die Mieter von Eckhäusern über größern Verbrauch von Heizmaterial klagen.

Anläßlich der im Herbst 1955 erfolgten Kontrolle unseres Kachelofens durch den Hafner, konstatierte der Fachmann, daß der Ofen nicht mehr nur ausgestrichen werden könnte, sondern abgerissen, und mit neuem Füllmaterial versehen, wieder aufgebaut werden müßte.

Diese Sachlage bewog den Vorstand der Baugenossenschaft Glattal, nach längern Vorstudien versuchsweise einen Ölofen installieren zu lassen. Folgende Fragen waren unabgeklärt und sollten während der Heizperiode 1955/56 geprüft und abgeklärt werden: